KAIS. KÖN. HOF BIBLIOTHEK
451.892-D
ALT-

Digitized by Google

1483
J. M.

74 N 13

Abſchrift

eines Decretes des k. k. Juſtiz=Miniſteriums an das k. k. Nieder=Oeſter. Appellations=Gericht, Zahl 1483-J. M., de dato 12. Juli 1848.

451892-D.

In Erledigung des Berichtes vom 20. Juni d. J., Zahl 8755, womit das k. k. Nieder=Oeſter. Appellations=Gericht mehrere Zweifel hinſichtlich der Juſtiz=Miniſterial=Verordnung vom 29. Mai 1848 zur Entſcheidung vorlegt, wird demſelben vorerſt erinnert, daß dieſe Verordnung keineswegs, wie das Appellations=Gericht anzunehmen ſcheint, bloß auf einer Verfügung des Juſtiz=Miniſteriums beruht, ſondern, wie ſchon ihr Eingang ausſpricht, eine auf Einrathen des geſammten verantwortlichen Miniſterrathes von Seiner k. k. Majeſtät durch allerhöchſte Entſchließung vom 22. Mai 1848 ſanctionirte Norm iſt.

Was nun die einzelnen Fragen und Zweifel betrifft, ſo wird das Appellations=Gericht im Allgemeinen auf den von ihm ſelbſt am Schluſſe ſeines Berichtes, obgleich dort nur als zur vorläufigen Norm dienend, angeführten ganz richtigen Grundſatz hingewieſen:

„daß alle jene Beſtimmungen des beſtehenden Strafgeſetzbuches über Verbrechen (und wohl auch ſpäterer zu demſelben erſchienenen Novellen), welche durch die obige allerhöchſte Verordnung vom 22., erhalten den 29. Mai nicht abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben worden ſind, noch fortan ihre volle Kraft behalten." — Nach Maßgabe dieſes, ſchon im §. 9 des a. b. G. B. feſtgeſetzten und für die Auslegung aller Geſetze maßgebenden Grundſatzes löſen ſich auch die aufgeworfenen Zweifel ganz einfach, und es muß ſofort:

zur erſten Frage:

„Ob die wegen der im §. 433 des I. Thls. des St. G. B. aufgezählten Verbrechen (gefällten Urtheile — ſoll hier ohne Zweifel eingeſchoben ſeyn) auch in dem Falle von dem erſten Richter der obergerichtlichen Beurtheilung zu unterziehen ſeien, wenn ſie auf Losſprechung des Inquiſiten oder auf Aufhebung der Unterſuchung aus Mangel an rechtlichen Beweiſen lauten?"

die Beantwortung bejahend ausfallen, weil — wie die Minorität des Appellations=Gerichtes ganz richtig bemerkt — die mehrerwähnte allerhöchſte Verordnung im VIII. Abſatze nur die Vorlegung von Straf=Urtheilen aus dem in der Verordnung ſelbſt angegebenen Grunde und mit Bedachtnahme auf einen dem Juſtiz=Miniſterium von vielen Criminal=Gerichten erſter Inſtanz bekannt gewordenen Wunſch aufgehoben, hinſichtlich der im §. 433 vorgeſchriebenen Vorlegung der übrigen Arten von Urtheilen aber nichts geändert hat. — Die hiernach fortbleibende Vorlegung der Urtheile über die Verbrechen des §. 433, wenn dieſelben auf Schuldloſigkeit oder Inſtanz=Entbindung lauten, an das Obergericht, ſteht aber keineswegs, wie die Majorität des Appellations=Gerichtes mit dem Herrn Referenten dafür hält, in einem inneren (oder legislativen) Widerſpruche mit der neuen Verfügung, weil dem Geſetzgeber im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit wohl ſehr daran liegen muß,

3841

daß mit Beziehung auf die **Wichtigkeit** der mehrſten im §. 433 aufgeführten Verbrechen kein eines ſo wichtigen Verbrechens wirklich Schuldiger **überhaupt ſtraflos** bleibe, und daß daher die von dem erſten Richter wegen ſolcher Verbrechen gefällten Schuldloſigkeits- oder Inſtanz-Entbindungs-Urtheile vorläufig noch der obergerichtlichen Prüfung unterzogen werden, während um viel weniger daran gelegen iſt, daß bei einem an ſich geringfügigen Verſchulden der vom erſten Richter, wenn nur einmal überhaupt ſtraffällig erkannte Verbrechen einem zu geringen Strafausmaße unterzogen wird, da nämlich vermöge des in der neuen Verordnung feſtgeſetzten Maximums der Strafe von weniger als ſechs Monaten, welches der erſte Richter ſelbſtſtändig zuſprechen kann, dieſer Fall ohnehin nur bei den **allerunwichtigſten** der im §. 433 aufgezählten Verbrechen eintreffen könnte. — Durch dieſe Betrachtung zerfallen auch alle übrigen von dem Herrn Referenten des Appellations-Gerichtes gegen dieſe Auslegung angeführten, ohnehin nur legislativen Gründe (de lege ferenda), wenn nämlich erwogen wird, daß man im Wege der mehr gedachten allerhöchſten proviſoriſchen Verordnung wohl jene Uebelſtände zu beſeitigen beabſichtigte, welche man ſchon bei der dermaligen Verfaſſung unſerer Criminal-Gerichte erſter Inſtanz **ohne höhere Gefahr** abzuſtellen vermochte, daß jedoch die mit der Vorlegung von Inſtanz-Entbindungs- und Schuldloſigkeits-Urtheilen an das Obergericht oder gar an den oberſten Gerichtshof nothwendig verbundene und zumal im letzteren Falle den Unterſuchten ſchwer treffende Verzögerung leider nach der dermaligen Organiſation unſerer Criminal-Gerichte ohne noch größere Gefahr nicht abgewendet werden konnte, übrigens bei der bevorſtehenden Umgeſtaltung der Gerichts-Organiſation und des ganzen Strafverfahrens von ſelbſt hinwegfallen wird.

Aus denſelben Gründen und Erwägungen muß auch die

ad 2

geſtellte Frage:

„ob, wenn das Criminal-Gericht von einer ſich auf die im §. 433 angeführten Verbrechen beziehenden Vorunterſuchung abläßt, der dießfällige Ablaſſungsbeſchluß (nach Maßgabe der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 20. Jänner 1838, Zahl 1050, kundgemachten allerhöchſten Entſchließung vom 21. November 1837) der obergerichtlichen Entſcheidung zu unterziehen ſei?"

mit der Majorität des Nieder-Oeſter. Appellations-Gerichtes **bejahend** entſchieden werden, weil an der ebenberufenen Vorſchrift durch die allerhöchſte Verordnung vom 22., erhalten den 29. Mai nichts geändert wurde, und die von der Minorität dagegen eingebrachten legislativen Betrachtungen ſich durch dasjenige entkräften, was oben ad 1 aus analogen Beziehungen geſagt wurde. Eben dieſe Auffaſſung des neuen proviſoriſchen Geſetzes iſt auch wohl unverkennbar ſchon von jenem Landgerichte feſtgehalten worden, deſſen Vorlage eines ſolchen Ablaſſungsbeſchluſſes nach dem Eingange des appellatoriſchen Berichtes zu all' dieſen Fragen die Veranlaſſung gegeben hat.

Eben deßhalb kann es aber auch — wiewohl die entſchiedene Majorität des Appellations-Gerichtes ſelbſt anerkennt — nach der klaren Vorſchrift des §. 440 des I. Thls. des St. G. B. nicht dem mindeſten Zweifel unterliegen, daß auch

die dritte Frage:

„ob dem Obergerichte das Recht zuſtehe, ein ihm von dem untern Richter vorgelegtes, und auf das (i. e. eines der) im §. 433 und 434 bezeichneten Verbrechen ſich beziehendes Strafurtheil zu verſchärfen?"

bejahend entſchieden werden muß, weil durch die oftgedachte allerhöchſte Vorſchrift vom 22., erhalten den 29. Mai 1848 an der Beſtimmung des §. 440 keine Abän-

derung verfügt wurde, und weil in dem von jener Vorſchrift im VIII. Abſatze vorausgeſehenen Falle der beibehaltenen Vorlegung der unterrichterlichen Urtheile an das Appellations-Gericht, dieſe Vorlegung keineswegs — wie die Minorität des Appellations-Gerichtes mit dem Herrn Referenten annimmt — zunächſt wegen der Wichtigkeit der Strafe, ſondern noch immer vorzugsweiſe wegen Wichtigkeit des Verbrechens, mit nur gleichzeitiger Bedachtnahme auf eine größere Strafe geſchieht.

Was endlich

ad 4

die Frage betrifft:

„Ob der §. 442 des I. Thls. des St. G. B. (und — muß man zur Vervollſtändigung der Frage beifügen, — das Juſtiz-Hof-Decret vom 25. Juni 1808, Nr. 849 der J. G. S., hinſichtlich des Verbrechens der Störung der innerlichen Ruhe des Staates) noch in ſeiner vollen Wirkſamkeit beſtehe (scil. das Obergericht), jedes ihm vorgelegte Urtheil, welches eines der in dieſem Paragraphe berührten Verbrechen zum Gegenſtande hat, dem oberſten Gerichtshofe vorzulegen habe?"
ſo muß dieſelbe nach Maßgabe des mehrerwähnten leitenden Grundſatzes mit den minderen Stimmen des Appellations-Gerichtes im Allgemeinen wohl ebenfalls bejaht werden, weil ja durch die neueſte Vorſchrift auch hieran Nichts abgeändert worden iſt. — Als eine ſich folgerungsweiſe aus der oftbezogenen Vorſchrift vom 22., erhalten den 29. Mai 1848 von ſelbſt ergebende, obgleich zuletzt nur ſcheinbare Ausnahme können bloß diejenigen geringfügigen Fälle des Mißbrauches der Amtsgewalt und der Störung der innerlichen Ruhe des Staates angeſehen werden, wo ſchon das Criminal-Gericht erſter Inſtanz auf eine geringere Strafe als ſechsmonatlichen Kerker erkannt hat, und demnach das ſo geartete Strafurtheil eben nach dieſer neueren Vorſchrift nicht einmal dem Obergerichte vorzulegen iſt, daher auch von dieſem nicht an den oberſten Gerichtshof vorgelegt werden kann.

Indem die gegenwärtige Aufklärung über den Sinn der von dem Juſtiz-Miniſterium zur allerhöchſten Schlußfaſſung Seiner Majeſtät gebrachten Verordnung vom 22., erhalten den 29. Mai 1848, zumal hinſichtlich der beiden erſteren Zweifels-Puncte auch den Criminal-Gerichten erſter Inſtanz maßgebend zu ſeyn hat, ſo erhält das k. k. Nieder-Oeſter. Appellations-Gericht hiermit zugleich die Weiſung, dieſelbe auch allen in ſeinem Sprengel gelegenen Criminal-Gerichten kund zu machen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z162146901